

# STADT SCHORTENS Landkreis Friesland

---

## Bebauungsplan Nr. 129 „Grundschule Glarum“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(§ 4 (2) BauGB)

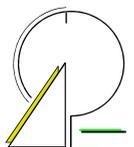
und

Beteiligung der Öffentlichkeit  
(§ 3 (2) BauGB)

## **ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

22.08.2017

---



## **Träger öffentlicher Belange**

**von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Sielacht Rüstringen  
Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände  
Anton-Günther-Straße 22  
26441 Jever

## Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland  
Lindenallee 1  
26441 Jever
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Infra I 3  
Fontainegraben 200  
53019 Bonn
3. Bundesnetzagentur  
Fehrbelliner Platz 3  
10707 Berlin
4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Aurich  
Eschener Allee 31  
26603 Aurich
5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Bezirksstelle Oldenburg-Nord  
Im Dreieck 12  
26127 Oldenburg
6. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung Archäologie  
Stützpunkt Oldenburg  
Ofener Straße 15  
26121 Oldenburg
7. Oldenburg-Ostfriesischer-Wasserverband  
Georgstraße 4  
26919 Brake
8. Avacon AG  
Watenstedter Weg 75  
38229 Salzgitter
9. Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Heisfelder Straße 2  
26789 Leer
10. Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technik Niederlassung Nord, PT112  
Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück
11. Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien  
Region Nord

Hammerbrookstraße 44  
20097 Hamburg

12. EWE NETZ GmbH  
Zum Stadtpark 2  
26655 Westerstede

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p><b>Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever</b></p>		
<p>Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Fachbereich Umwelt:</u></b>  <b><u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u></b>  <b><u>Fachbereich Straßenverkehr:</u></b>  <b><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Brand- u. Denkmalschutz:</u></b>  <b><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Bauaufsicht:</u></b>  <b><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Städtebaurecht:</u></b>  <b><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Regionalplanung:</u></b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>		<p>Die Stellungnahme des Landkreises Friesland wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3 Fontainegraben 200 53019 Bonn</b></p>		
<p>Mit Bezug informierten Sie uns über die oben genannten Änderungen des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 129 und baten um Stellungnahme. Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage nehme ich daher wie folgt Stellung:</p> <p>Aufgrund der Nähe zum militärischen Flugplatzes Wittmund, der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel und Funkstellen der Bundeswehr ist die Bundeswehr zwar betroffen aber nicht beeinträchtigt. Gegen Ihre Pläne bestehen daher keinen Einwände.</p>		<p>Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

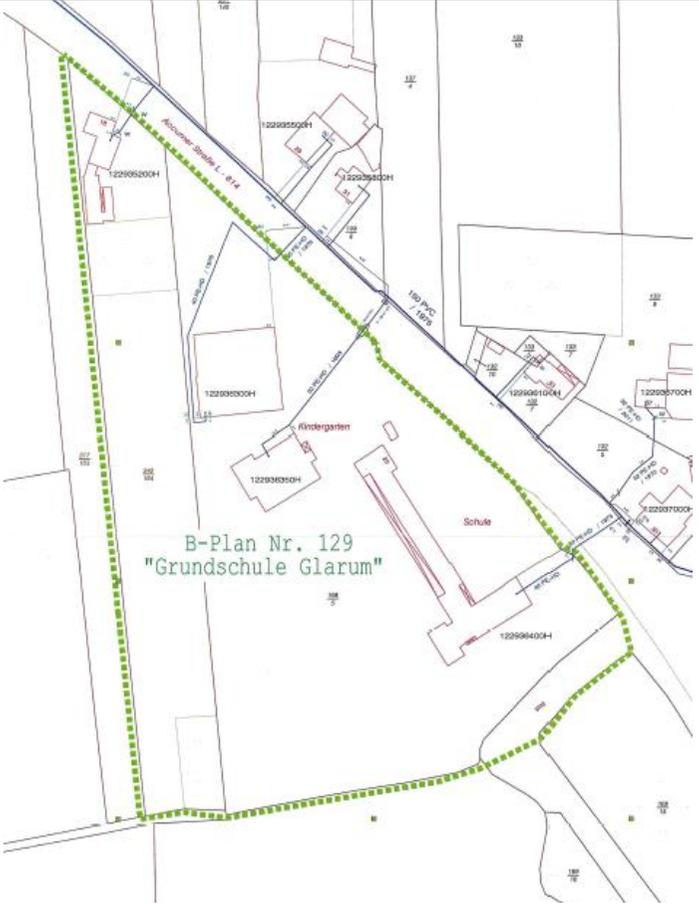
<b>Anregungen</b>		<b>Abwägungsvorschläge</b>
<b>Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</b>		
<p>Vielen Dank für Ihre Information über den o.g. Betreff. Im Zusammenhang mit einer evtl. Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Dies trifft auch auf Planungen zu, die noch keine Aussagen zur Bauhöhe treffen bzw. bei denen sich die vorhandene Bauhöhe nicht ändert. Die o.g. Planungen sehen keine Bauhöhen von über 20 m vor. Störungen des Richtfunks sind somit durch die vorgesehenen Baumaßnahmen nicht zu erwarten. Da die Belange des Richtfunks durch die o.g. Planungen nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Ich bitte Sie, bei zukünftigen Planverfahren von einer Beteiligung der Bundesnetzagentur im Kontext des Richtfunks Abstand zu nehmen, wenn die Bauhöhen 20 m nicht überschreiten. Wird dies nicht berücksichtigt, erfolgt zu entsprechenden Anfragen in der Regel keine Stellungnahme. Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen, da diese evtl. die Funkmessstationen der Bundesnetzagentur auch bei geringeren Bauhöhen stören können.</p> <p>Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung:</p> <p><a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a>.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der u.a. Telefonnummer zur Verfügung.</p>		<p>Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Höhe baulicher Anlagen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich Eschener Allee 31</b>		

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>26603 Aurich</b></p>	
<p>Das Plangebiet grenzt an die Südwestseite der Landesstraße Nr. 814, deren Belange die NLStBV-GB Aurich vertritt. Gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine Bedenken.</p> <p><i>Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 gebe ich folgende Stellungnahme ab:</i></p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine grundsätzlichen Bedenken. Es sind jedoch die folgenden Belange der L 814 zu berücksichtigen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb der gem. § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt im Zuge der L 814. Somit ist grundsätzlich die Bauverbotszone gem. § 24 (1) NStrG in einem Abstand von 20m zum Fahrbandrand der L 814 von jeglicher Bebauung freizuhalten. Im Allgemeinen Wohngebiet - WA wird dieser Mindestabstand deutlich unterschritten. Der geplanten Baugrenze im WA wird seitens der NLStBV-GB Aurich nicht zugestimmt. Ich weise darauf hin, dass die bestehende Bebauung über einen Bestandschutz verfügt.</p> <p>In der Fläche für den Gemeinbedarf sind keine Baugrenzen festgesetzt. Ich bitte um weitere Abstimmung. Die verkehrliche Erschließung zur L 814 wurde in den uns übersandten Unterlagen leider nur sehr dürftig beschrieben. Im WA befindet sich eine Zufahrt „von alters her“, die für die derzeitige Nutzung über einen Bestandschutz verfügt. Sofern weitere Gebäude über diese Zufahrt erschlossen werden sollen, ist für das jeweilige Gebäude bzw. die jeweilige Nutzung eine Sondernutzungserlaubnis gem. §§ 18 ff NStrG bei unserer Dienststelle (hier: Frau Lütje, Tel.: 04941 / 951-136) zu beantragen. Gleiches gilt, wenn die vorhandenen Gebäude einer anderen Nutzung zugeführt oder der Nutzungsumfang sich hinsichtlich des Verkehrs deutlich vergrößert. In der Fläche für den Gemeinbedarf befinden sich zwei vorhandene Zufahrten „von alters her“.</p> <p>Durch die o. a. Bauleitplanung ist keine nennenswerte Änderung hinsichtlich der verkehrlichen Nutzung dieser Zufahrten zu erwarten. Somit gilt hier der Bestandschutz.</p> <p>Im gesamten Geltungsbereich kann der Anlage von weiteren Zufahrten zur L 814 von hier nicht zugestimmt werden. Daher bitte ich entlang der L814</p>	<p>Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die 20 m Bauverbotszone gem. § 24 (1) NStrG wird mit entsprechenden Hinweisen hierauf nachrichtlich in die Unterlagen übernommen.</p> <p>Der Hinweis zur Baugrenze wird zur Kenntnis genommen. Bei Flächen für den Gemeinbedarf bedarf es – anders als bei Baugebieten – auch in „qualifizierten“ Bebauungsplänen nach § 30 BauGB nicht der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen, aufgrund dessen wird der Anregung nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung über die Zufahrten wird zur Kenntnis genommen. Von Seiten der Stadt sind keine weiteren Zufahrten von der Gemeinbedarfsfläche aus geplant. Des Weiteren befindet das Grundstück im Eigentum der Stadt, so dass keine neuen Zufahrten durch Dritte möglich sind. Folglich ist ein Zu- und Abfahrtsverbot nicht notwendig.</p>

<b>Anregungen</b>		<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>mit Ausnahme der vorhandenen Zufahrten sowie der Gemeindestraßen-einmündung ein durchgehendes Zu- / Abfahrtsverbot gem. Planzeichenverordnung festzusetzen.</p> <p>Es wirken Verkehrslärmimmissionen der L 814 insbesondere auf das allgemeine Wohngebiet – WA ein. Es wurde zwar ein schalltechnisches Gutachten angefertigt, das allerdings die Verkehrslärmimmissionen der L 814 nicht berücksichtigt. Das Gutachten sollte diesbezüglich ergänzt und das Ergebnis in geeigneter Weise in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Der Straßenbaulastträger der L 814 ist von jeglichen Forderungen (insbesondere Lärmschutz), die aus der o. a. Bauleitplanung entstehen können, freizustellen (siehe auch Hinweis Nr. 5 im Bebauungsplan).</p> <p>In einem Teilbereich sind Anpflanzungen entlang der L 814 vorgesehen. Sämtliche Pflanzungen sind außerhalb des Straßengrundstücks und mit einem Mindestabstand von 1m zum Straßenseitengraben der L 814 durchzuführen. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorgenannten Landesstraße nebst Straßenseitengraben darf durch die o. a. Bauleitplanung nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Es sind externe Kompensationsmaßnahmen geplant, die im weiteren Verfahren benannt werden sollen. Sofern Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen geplant werden, werden ggf. die Belange der NLStBV-GB Aurich berührt. Ich bitte solche Maßnahmen frühzeitig mit mir abzustimmen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>		<p>Die nebenstehenden Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Um eine Lärmbelastung insbesondere für das festgesetzte allgemeine Wohngebiet (WA) auszuschließen, wird eine überschlägige Ermittlung der verkehrslärmbedingten Immissionen durchgeführt. Unter Annahme eines Zuschlages von 16,10 % zur Berücksichtigung der künftigen Verkehrsentwicklung zeigt sich, dass der Planbereich für das festgesetzte allgemeine Wohngebiet keinen Immissionen ausgesetzt ist, die die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete (55 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts) überschreiten. Folglich wird von der Erstellung eines zusätzlichen Gutachtens abgesehen.</p> <p>Der Hinweis zu den Anpflanzungen wird zur Kenntnis genommen. Zusätzliche Anpflanzungen sind innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Obstbaumwiese“ und der überlagernden Festsetzung als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB nicht vorgesehen. Es handelt sich hier lediglich um Erhaltung und Entwicklung des Bestandes. Auch werden Kompensationsmaßnahmen nicht die Belange der NLStBV-GB Aurich berühren.</p> <p>Die Bitte um Übersendung der Planunterlagen wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p><b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b>  <b>Bezirksstelle Oldenburg-Nord</b>  <b>Im Dreieck 12</b>  <b>26127 Oldenburg</b></p>		
<p>Ihr Schreiben vom 19.06.2017 / Eingegangen per Email</p> <p>Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schortens hat am 19.01.2017 die öffentliche Auslegung des oben genannten Bebauungsplans und der siebten Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.</p>		<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Anregungen</b>		<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Das Gebiet des Bebauungsplanes eine Fläche von 2,7 ha, liegt an der Accumer Straße und wird an den weiteren Seiten durch landwirtschaftliche Flächen abgegrenzt. Da die Kompensation von 29390 Werteinheiten extern erfolgen soll, ist darauf hinzuweisen, dass diese möglichst nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen soll. Falls die Kompensation doch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen stattfinden soll, sind die Maßnahmen eng mit den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern abzusprechen, um so eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung weiterhin zu ermöglichen.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft bestehen seitens unserer Dienststelle keine Bedenken gegen die o.g. Planung.</p>		
<p><b>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121 Oldenburg</b></p>		
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.</p> <p>Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind im näheren Umfeld des Plangebietes mehrere mittelalterliche Wurtten bekannt, weshalb eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, dass im Rahmen von Bodeneingriffen in den noch nicht überbauten Restflächen des Plangebietes noch nicht bekannte Fundstellen aufgedeckt werden.</p> <p>Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Antragsunterlagen enthalten.</p>		<p>Die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Oldenburgisch-Ostfriesischer-Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</b></p>		

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Wir nehmen zu der oben genannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Hausanschlussleitungen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsanlagen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass die Stadt die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.</p>	<p>Die Stellungnahme des OOWV wird zur Kenntnis genommen. Die Hauptversorgungsleitungen des OOWV im Bereich des Plangebietes (100 PVC, 80 PVC, 50 PVC) verlaufen weitestgehend innerhalb der Straßenflächen und werden durch das Planvorhaben nicht berührt. Bei den übrigen Leitungen handelt es sich um untergeordnete Hausanschlussleitung.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung und Bauausführung berücksichtigt.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
 <p>B-Plan Nr. 129 "Grundschule Glarum"</p>		
<p><b>Avacon AG</b> <b>Watenstedter Weg 75</b> <b>38229 Salzgitter</b></p>		
<p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon AG / Purena GmbH / WEVG GmbH &amp; Co KG / HSN GmbH Magdeburg.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht</p>		<p>Die Stellungnahme der Avacon AG wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Anregungen</b>		<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>und dieser einzuhalten ist. 26419 Schortens OT Grafschaft Accumer Str</p> <p>Gesamtanzahl Pläne: 0 Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.</p>		
<p><b>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b> <b>Heisfelder Straße 2</b> <b>26789 Leer</b></p>		
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.06.2017.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>		<p>Die Stellungnahme der Vodafone Kabel Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> <b>Technik Niederlassung Nord, PT112</b> <b>Hannoversche Str. 6-8</b> <b>49084 Osnabrück</b></p>		
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir haben zu den o.a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a> oder <a href="mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de">mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de</a>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	
<p><b>Deutsche Bahn AG</b>  <b>DB Immobilien</b>  <b>Region Nord</b>  <b>Hammerbrookstraße 44</b>  <b>20097 Hamburg</b></p>	
<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.</p> <p>Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen sind folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Die Strecke 1552 ist von km 0,160 bis km 10,550 in der Maßnahme „Ausbaustrecke (ABS) Oldenburg - Wilhelmshaven, Ausbaustufe IIIb, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 6“ enthalten. Das Planfeststellungsverfahren zum PFA 6 wurde am 27.10.2015 eingeleitet. Durch das Planfeststellungsverfahren soll das Planrecht u. a. zur Elektrifizierung der Strecke 1552 in dem zuvor genannten Streckenbereich geschaffen werden. Nähere Informationen zu dem Projektablauf sowie eine zeitliche Übersicht der einzelnen Ausbaustufen sind unter der Internetseite <a href="https://bauprojekte.deutschebahn.com/p/oldenburg-wilhelmshaven">https://bauprojekte.deutschebahn.com/p/oldenburg-wilhelmshaven</a> abrufbar.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutsche Bahn AG wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Anregungen</b>		<b>Abwägungsvorschläge</b>
Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.		
<b>EWE NETZ GmbH Zum Stadtpark 2 26655 Westerstede</b>		
<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können -damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>.</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p>		<p>Die Stellungnahme der EWE NETZ GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach <a href="mailto:info@ewe-netz.de">info@ewe-netz.de</a>. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herr Röttgers unter der folgenden Rufnummer: 04451-8032248.</p>	

Abwägung: Bebauungsplan Nr. 129, frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (Verfahren gem. § 3 (1) BauGB)

### **Anregungen von Bürgern**

**es wurden keine Anregungen von Bürgern in der Stellungnahme vorgebracht.**